61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“

Umweltbericht

Stand: August 2020

Bearbeitet durch:

NEOGRÜN

Benjamin Schleemilch

Severinghauser Straße 22

58256 Ennepetal

Inhalt

7.	**Umweltprüfung**	**3**
7.1.	Inhalt und Ziele der Planung und Lage des Plangebietes	3
7.1.1.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung	3
7.1.2.	Lage des Plangebietes	4
7.2.	Beschreibung des Plangebietes	4
7.3.	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
7.4.	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung	11
7.4.1.	Schutzgut Flächenverbrauch	11
7.4.2.	Schutzgut Landschaft	12
7.4.3.	Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	12
7.4.4.	Schutzgut Klima / Luft	14
7.4.5.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	15
7.4.6.	Schutzgut Boden	17
7.4.7.	Schutzgut Wasser	20
7.4.8.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
7.4.9.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
7.5.	Weitere umweltrelevante Parameter	22
7.5.1.	Einsatz erneuerbarer Energien/Energieeffizienz	22
7.5.2.	Gefahrenschutz/Risiken	22
7.5.3.	Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen	22
7.5.4.	Baubedingte Beeinträchtigungen	23
7.5.5.	Sachgerechter Umgang mit Abfällen	23
7.6.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	24
7.7.	Anderweitige Planungsvarianten	25
7.8.	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	26
7.8.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	26
7.8.2.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	26
7.9.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Planänderung auf die Umwelt	27
7.10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	27

7. Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr.7 sowie 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

7.1. Inhalt und Ziele der Planung und Lage des Plangebietes

7.1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

In der Stadt Monheim am Rhein besteht nach wie vor eine hohe Nachfrage nach Flächen für den Wohnungsbau. Dieser Bedarf resultiert aus der stark gestiegenen Anzahl der Arbeitsplätze, der Attraktivität des Wohnstandorts sowie der positiven Einwohnerentwicklung in Monheim am Rhein. Die Lage der Stadt zwischen den Großstädten Köln und Düsseldorf sorgt für zusätzliche Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt, ebenso wie die weiter angestrebte positive Entwicklung der Arbeitsplätze.

Dies versucht die Stadt Monheim am Rhein zu großen Teilen durch eine Innen- und Nachverdichtung zu kompensieren. Dies allein reicht jedoch nicht aus, den hohen Bedarf zu decken. Aus diesem Grund muss die letzte Fläche im Außenbereich, welche sich für eine Bebauung eignet, mobilisiert werden.

Die östlich von der Wohnsiedlung an der Nikolaus-Kopernikus-Straße gelegene Freifläche konnte bisher noch nicht zur städtebaulichen Entwicklung genutzt werden, da der Trassenbereich der Hochspannungsfreileitung, die sich quer durch den Monheimer Süden zieht, eine Bebauung verhindert hat.

Allerdings wird der Planbereich im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (RPD) schon als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt und eine Erweiterung von diesem ist in der 1. Änderung des RPD geplant. Um diese Möglichkeit nutzen zu können, wird eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Monheim Süd“, die eine Erweiterung der gewachsenen Wohnbausiedlung östlich des Heerweges ermöglichen soll, angestrebt. In diesem Zusammenhang soll das in der Innenstadt gelegene Umspannwerk an den Stadtrand verlegt werden, sodass die Freileitung künftig entfällt und die Flächen unter dieser städtebaulich genutzt werden können.

Mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, in diesem Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen und die Fläche darauf (wohn)baulich zu entwickeln. Ergänzend zu der Wohnnutzung sind die Schaffung einer Schule, einer Kita sowie einer östlich gelegenen gemischten Bebauung vorgesehen.

7.1.2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtteils Monheim und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 19 ha.

Es lässt sich

- im Norden durch die Wohnbebauung der Treptower Straße und dem Kleingartenverein „Grüner Grund“,
- im Osten durch die Kleingartenvereine „Grüner Grund“ und „Auf der Heide“,
- im Süden durch die Alfred-Nobel-Straße sowie die landwirtschaftlichen Flächen nördlich von dieser sowie
- im Westen durch die Wohnbebauung der Nikolaus-Kopernikus-Straße und der Straße „Im Pfingsterfeld“

abgrenzen.

7.2. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich vom Siedlungsraum zum landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der nördliche Bereich des Plangebietes ist durch Wohn- und Gewerbebauten mit größeren, teils strukturreicheren Hausgärten geprägt. Hier befinden sich auch ein brachgefallenes Gärtnereigelände mit Treibhäusern, die durch aufkommende Pioniergehölze und Brombeergebüsche umgeben sind. Zudem umfasst der nördliche Bereich größere ackerbaulich genutzte Flächen. Ergänzend hierzu finden sich ökologisch und landschaftsästhetische hochwertige Biotope in Form von Gehölzpflanzungen, die als Kompensationsmaßnahmen für die Bebauungspläne 82M und 95M angelegt wurden und zukünftig im Rahmen verbindlicher Bauleitpläne in Teilen als Grünflächen festgesetzt werden sollen. Eine entsprechende Darstellung als Grünfläche mit Zweckbindung Parkanlage erfolgt im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplans. Hier werden im wirksamen Flächennutzungsplan Zudem wird die Streuobstwiese südlich der Kleingartenanlage überplant, hier werden durch den geänderten Flächennutzungsplan überwiegend Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen dargestellt.

Abgesehen von den Gehölzstrukturen an der Straße am Pfingsterfeld stellt sich der südliche Bereich des Plangebietes als intensiv ackerbaulich genutzte Fläche dar. Die Schläge sind als arm an Biotopstrukturen wie Streifen für Wildkräuter zu beschreiben. Auch andere Saumstrukturen wie Straßenbankette sind ökologisch geringwertig ausgeprägt bzw. fehlen abschnittsweise in Gänze. In diesem Bereich des Plangebietes werden überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 61. Änderung erfolgt für diese Bereiche überwiegend eine Darstellung als Grünfläche in Kombination mit einer Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft.

Das Plangebiet wird durch eine Hochspannungsleitung durchzogen, die zukünftig jedoch zurückgebaut wird, entsprechend wird die Darstellung im geänderten Flächennutzungsplan nicht mehr erfolgen.
Südlich der Ackerschläge und somit außerhalb des Plangebietes befinden sich Flurgehölze, denen sowohl eine hohe landschaftsästhetische als auch ökologische Bedeutung beizumessen ist.
Westlich des Plangebietes dominiert eine Nutzung als Wohnbaufläche. Der Siedlungsbereich wird durch überwiegend gepflegte Hausgärten und Freianlagen durchzogen, vereinzelt finden sich hier auch Gehölzbestände und andere Grünstrukturen.
Nördlich des Plangebietes grenzen Wohngebäude mit überwiegend strukturärmeren Außenflächen an das Plangebiet an.
Im Osten des Plangebietes befinden sich ebenfalls strukturarme Ackerflächen, im weiteren Umfeld befinden sich hier auch die Monheimer Baggerseen.
Das Gelände stellt sich als relativ ebenerdig da, große topografische Verwerfungen und Höhenunterschiede liegen nicht vor.
Insgesamt ist das Landschafts- und Ortsbild aufgrund der intensiven Nutzung hinsichtlich der Parameter Vielfalt, Eigenart und Schönheit (gem. § 1 BNatSchG) nicht als besonders hochwertig oder einzigartig einzustufen. Hiervon auszunehmen sind die Streuobstwiese und die als Ausgleichsmaßnahmen angelegten Gehölzpflanzungen.

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft Niederrheinische Bucht und ist hier dem Naturraum 551 Köln-Bonner Rheinebene zuzuordnen. Dieser Naturraum umfasst den heutigen Rheinstrom und seine Auen sowie die Niederterrassen und die linksrheinische lößbedeckte Mittelterrasse. Die Böden sind durch Sande und Kiese geprägt, die durch den Rhein abgelagert wurden. Durch Wind wurden zudem im Zeitraum der Eiszeiten Staube und feine Sande als Lößboden in den Naturraum transportiert und bilden hier nun eine fruchtbare Bodenschicht. Durch die mächtigen Lößlandschaften stellt dieser Raum eine landwirtschaftliche Gunstregion dar. Dies führte bereits früh zu einer starken Ausbreitung des Ackerbaus. Als Folge hiervon sind in dieser Region nur noch vereinzelte Wälder vorzufinden. Zudem ist der Naturraum durch die dichte Besiedlung und die ausgeprägte industrielle Nutzung stark anthropogen überformt. Die zahlreichen Straßen- und Schienenverkehrswege zerschneiden den Raum zudem stark. Wertvolle Landschaftselemente stellen beispielsweise die zahlreichen Abgrabungsgewässer, kleine Waldinseln oder die unbebauten und in Teilen noch naturnahen Auenbereiche des Rheins dar. Im Sinne der potenziellen natürlichen Vegetation ist das Plangebiet den artenreichen Laubmischwäldern mit Eichen und Buchen als Leitbaumart zuzuordnen. Dies sind je nach Bodenverhältnissen und Grundwassereinfluss beispielsweise Wälder der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwälder oder der Flattergras-Traubeneichen-Buchenwälder.

Das Klima ist ozeanisch geprägt und weist im Vergleich zu NRW eine wärmere Jahresdurchschnittstemperatur von rd. 9 -10° C auf. Die Niederschlagsrate beträgt im langjährigen Mittel 800-850 mm.

7.3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gesetze

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen sowie in Fachplänen festgelegten und für die 61. Änderung des Flächennutzungsplans relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a nach § 2 Abs. 4 BauGB maßgebend:

Tabelle 1: Übersicht der umwelt-relevanten Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutz-gesetz / Landesnaturschutz-gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt § 1a III BauGB

Boden
Fläche
	Bundesboden-schutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind
		• der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als
		  • Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen
		  • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
		  • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),
		  • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,
		  • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlicher Bodenveränderungen
		• Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung
		• die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten

	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushalts-gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.

	Landeswassergesetz NRW	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Niederschlagswasser ist ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
Klima	Landesnaturschutz-gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Luft	Bundesimmissions-schutzgesetz	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erziehung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutz-gesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Mensch	TA Lärm, BImSchG & VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch, Denkmalschutz-gesetz	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc.

Pläne

Regionalplan

Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (RPD) ist das Plangebiet zu größten Teilen als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), dargestellt. Der nordöstliche Rand (von Bestandswohnbebauung Richtung Nord-Süd-Spange) ist bisher nicht als ASB ausgewiesen; durch die in Aufstellung befindliche 1. Änderung des RPD soll dies aber geändert werden.

Der Bereich südlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ ist als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche, regionaler Grünzug sowie Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ausgewiesen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans folgt daher zu großen Teilen den Darstellungen des Regionalplans. Die restlichen Teile werden in der 1. Änderung des RPD mit der FNP-Änderung kongruent gehen.

Landschaftsplan des Kreises Mettmann

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann, es werden jedoch keine Festsetzungen für das Plangebiet getroffen.
In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes befindet sich das Plangebiet innerhalb des Entwicklungsraumes D 1.1 – 13 „Zaunswinkel südöstlich Monheim“.
Für den gesamten Bereich wird das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“ formuliert.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Monheim am Rhein ist der nördliche Teil des Plangebiets als Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.
Der Teil südlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird innerhalb der 61. Änderung den städtischen Zielen im Bereich Monheim Süd angepasst.
Zukünftig wird das Plangebiet – nördliche der Straße „Im Pfingsterfeld“ im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche, Fläche für Gemeinbedarf „Schule“/“Kita“ sowie östlich als gemischte Baufläche dargestellt. Die südlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ geplanten Ausgleichsflächen werden als diese dargestellt.

Bebauungspläne

Im Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung befinden sich folgende Bebauungspläne:
- 95M „Südlich Zaunswinkel“, der ein Allgemeines Wohngebiet mit Ausgleichsflächen festsetzt.
- 82M 2. Änderung „Zaunswinkelstraße / Häck-Stadion“, der ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet mit dazugehörigen Ausgleichsflächen festsetzt.
- 111M „Abenteuerspielplatz Im Pfingsterfeld“, der eine öffentliche Grünfläche festsetzt.
- Bebauungsplan 106M „Östlich Heide“ sowie 59M „Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“, die im Geltungsbereich der FNP-Änderung die Verkehrsfläche der Nord-Süd-Spange festsetzen.

Des Weiteren befindet sich der Bebauungsplan 153M „Pfingsterfeld West“ parallel zur 61. Änderung des FNP „Monheim Süd“ in Aufstellung. Dieser schafft Planungsrecht für die Flächen für Gemeinbedarf, Teile der Wohnbebauung und Ausgleichsflächen sowie für die verkehrliche Erschließung des ersten Bauabschnitts.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet ist nördlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ in den Hochwassergefahrenkarten Rhein der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln als Hochwasserrisikogebiet $HQ_{häufig}$ ausgewiesen.
Im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen ist für den Bereich ein Hochwasser von rund 2 Metern zu erwarten.
Die Bereiche südlich der Straße sind als Hochwasserrisikogebiet HQ_{100} ausgewiesen.
Im Falle des Versagens der Hochwasserschutzanlagen ist dort ebenfalls Hochwasser in Höhe von 2 Metern zu erwarten.

Seveso III

Das Plangebiet befindet sich in der näheren Umgebung eines Störfallbetriebs der Bayer AG. Durch das Gutachten „Gesamtstädtische Gutachten zu zwei Betrieben nach Störfallverordnung (SEVESO III / KAS 18) für die Stadt Monheim am Rhein“ durch die horst weyer und partner gmbh (Düren, 29.10.2019, mit ergänzender Stellungnahme vom 29.10.2019) konnte festgestellt werden, dass sich das Vorhaben außerhalb des ermittelten angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebs befindet.

7.4. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

7.4.1. Schutzgut Flächenverbrauch

Bestandsaufnahme

Im Bestand stellt sich das Plangebiet auf Grund der vorherrschenden Nutzungen als überwiegend unversiegelt dar. Kleinere Flächen werden durch Gebäude, deren Nebenanlagen sowie durch Straßen und Wege versiegelt bzw. sind zumindest als teilversiegelt zu beschreiben. Der bestehende Versiegelungsgrad im Plangebiet wird auf unter 10% geschätzt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Anteil an versiegelten Flächen deutlich erhöht. So werden landwirtschaftliche Nutzflächen, Gehölzstrukturen und weitläufige Gärten einer Bebauung zugeführt. Eine Benennung und Bilanzierung der zusätzlichen Neuversiegelungen sind jedoch aufgrund der planerischen Unschärfe des Flächennutzungsplanes erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu möglich.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde der Anteil an versiegelten und nicht-versiegelten Flächen innerhalb des Plangebietes in etwa konstant bleiben, größere Abweichungen wären über gesonderte Baugenehmigungsverfahren ggf. möglich. Um den Wohnbedarf der Stadt Monheim am Rhein decken zu können, wären bei Nicht-Durchführung der Planung auf anderen Flächen im Stadtgebiet Wohnbebauungen zu entwickeln. Je nach Lage und infrastruktureller Ausstattung dieser Flächen wären hierbei vergleichbare Auswirkungen für das Schutzgut Fläche zu erwarten, welches nicht kleinräumig zu betrachten ist.

7.4.2. Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Insgesamt ist das Landschafts- und Ortsbild aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hinsichtlich der Parameter Vielfalt, Eigenart und Schönheit (gem. § 1 BNatSchG) im Bestand nicht als besonders hochwertig oder einzigartig einzustufen. Hiervon auszunehmen sind die Streuobstwiese und die als Ausgleichsmaßnahmen angelegten Gehölzpflanzungen. Durch die bestehenden Wegeverbindungen kommt dem Plangebiet in Teilen jedoch eine Bedeutung hinsichtlich der Erholungs-Funktion, beispielsweise für Spaziergänger und für den Hunde-Auslauf, zu.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die offenen Landschaftsstrukturen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als Ausgleichsfläche gesichert. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die landschaftspflegerischen Maßnahmen für diese Flächen durch einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu konkretisieren. Neben Aspekten der ökologischen Aufwertung sind hierbei auch die Belange des Landschaftsbildes und der Naherholung zu berücksichtigen.

Zudem werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitere grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen wie beispielsweise Vorgaben zur Anpflanzung von Straßenbäumen getroffen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird auch zukünftig überwiegend eine intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes bestehen bleiben. Somit sind keine negativen oder positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bei Nicht-Durchführung der Planung zu erwarten.

7.4.3. Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Das Plangebiet der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nördlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ in den Hochwassergefahrenkarten Rhein Köln als Hochwasserrisikogebiet $HQ_{häufig}$ ausgewiesen, die Bereiche südlich der Straße sind als Hochwasserrisikogebiet HQ_{100} ausgewiesen. Entsprechende Auswirkungen und Maßnahmen sind dem Kapitel 7.5.2 (Gefahrenschutz/Risiken) zu entnehmen.

Das Plangebiet befindet sich im Umfeld eines Störfallbetriebes, entsprechende Auswirkungen wurden berücksichtigt. Diese sind ebenfalls dem Kapitel 7.5.2 (Gefahrenschutz/Risiken) zu entnehmen.

Bestandsaufnahme

Der Straße „Im Pfingsterfeld“ und dem Neanderlandsteig, der im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens von der Straße abgeht, kommt im Bestand eine

Bedeutung für die landschaftsbezogene Naherholung zu (Spaziergänger, Wanderer, Hundeauslauf u. vgl.) zu.

Der Bereich der 61. Änderung wird durch die geplante Nord-Süd-Spange, welche die Alfred-Nobel-Straße mit den nördlich gelegenen Quartieren im Bereich der Lichtenberger Straße verbinden soll, an das qualifizierte Verkehrsnetz angebunden.

Durch das Gutachterbüro Brilon, Bondzio und Weiser (2020) wurden mögliche Beeinflussungen des Verkehres für den Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der Nord-Süd-Spange untersucht. Im Bestand sind für den Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes nur geringe Verkehrsaufkommen dargestellt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Angaben zur Schallbelastung des Plangebietes zu treffen. Für den derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 153M wurden durch das Gutachterbüro Breuer (2020) lediglich sehr geringe Vorbelastungen festgestellt, die deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Durch das Plangebiet verläuft eine Hochspannungsleitung, von der elektrische und magnetische Wechselfelder ausgehen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Ausbau der Straße „Im Pfingsterfeld“ planungsrechtlich vorbereitet und im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 153M deren Ausbau verbindlich vorbereitet. Durch separierte Gehwege könnte jedoch die Nutzung als Spazierweg weiterhin vorgehalten werden, zumal durch die Anlage der Ausgleichsflächen im Süden des Plangebietes die Erholungswirkung durch eine Anreicherung des Landschaftsbildes aufgewertet wird. Die Wegeführung des Neanderlandsteiges wird nicht erheblich verändert, die Nutzbarkeit ist weiterhin vollumfänglich gegeben. Des Weiteren sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen von öffentlichen Grünflächen weitere Aufenthaltsbereiche geschaffen und somit das Angebot an Bereichen für die Naherholung ergänzt werden.

Durch den 61. Änderung des Flächennutzungsplanes werden dringend benötigte Schul- und Kita-Standorte sowie Wohnraum für den Monheimer Süden geschaffen.

Erhebliche negative Auswirkungen durch Verkehr und Schall werden unter Berücksichtigung ausgeschlossen. Durch den Bau der Nord-Süd-Spange wird verhindert, dass starke Durchgangsverkehre durch das Plangebiet fließen. Zudem wurde durch das Verkehrsgutachten von Brilon, Bondzio und Weiser dargelegt, dass weder das Verkehrsaufkommen noch die damit einhergehenden Verkehrsqualitäten zu erheblichen Belastungen des Verkehrsnetzes und relevanter Knotenpunkte führen werden.

Im Rahmen des Schallgutachtens (Breuer, 2020) wurde bereits für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 153M dargestellt, dass durch dieses Planvorhaben unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten passiven schallschutz-

Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch durch den zu erwartenden Verkehrslärm ausgelöst werden. Im Rahmen weiterer verbindlicher Bauleitpläne im Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes sind ggf. ergänzende Gutachten zu diesem Themenbereich durchzuführen. Durch textliche und zeichnerische Festsetzungen und/oder planungsrechtliche Hinweise werden dann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die möglichen negativen Auswirkungen auf ein nicht-erhebliches Niveau reduziert, sofern solche prognostiziert werden.

Die bestehende Hochspannungsleitung wird im Zuge der Umlegung des Umspannwerkes zurückgebaut, hiervon gehen zukünftig folglich keine negativen Auswirkungen aus.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Die derzeit bestehende Erholungsnutzung wäre bei Nicht-Durchführung der Planung weiterhin möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen durch eine starke Zunahme des Verkehrs oder durch eine Zunahme von Lärmbelastungen sind unter Beachtung entsprechender vermeidungs-, Minderungs- und Steuerungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszuschließen.

7.4.4. Schutzgut Klima / Luft

Bestandsaufnahme

Klimatisch gesehen gehört das Plangebiet zum gemäßigt warmen Klimabezirk „Niederrheinische Bucht“. Es herrscht ein ausgeglichenes, atlantisch geprägtes Klima mit milden Wintern und einer langen Vegetationsperiode vor. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 10 Grad Celsius. Die Jahresniederschläge liegen bei ca. 800 mm.

Die kleinklimatischen Eigenschaften des Plangebiets entsprechen primär gemäß der Klimatopkarte (abgefragt über www.klimaanpassung-karte.nrw.de, Zugriff am 27.03.2020) aufgrund der weitläufigen Ackerflächen und Gehölzstrukturen/Streuobstwiese dem eines Freiland-Klimatops, im Bereich der Bestandsbebauung wird ein Gewerbe- und Industrieklima (offen) ausgewiesen.

Das Freiland-Klimatop ist ein landwirtschaftlich geprägtes Klimatop mit überwiegend unversiegelten Oberflächen. Es herrschen gute Austauschverhältnisse aufgrund einer geringen Rauigkeit. Des Weiteren liegt ein vergleichsweise niedriges Temperaturniveau vor und es kann zu einer Produktion von Kaltluft kommen. Das Freiland-Klimatop ist aufgrund seiner Größe für das Lokalklima gegenwärtig das prägende Klimatop im Plangebiet.

Gewerbe- und Industrieklimatope werden durch hohe Versiegelungsraten und größere bauliche Kubaturen geprägt. Sie heizen sich hierdurch stärker auf, zudem werden Winde und somit der Luftaustausch reduziert. In Teilen gehen von diesen Gebieten erhöhte Schadstoff- und Abwärmebelastungen aus, wenngleich hiervon bei der Bestandsbebauung nicht auszugehen ist. Einerseits handelt es sich hierbei um

Kleingewerbe mit unerheblichem Schadstoffausstoß, andererseits trägt das umgebende Freilandklima zu einer starken Reduzierung der negativen Eigenschaftenbei.
Hinsichtlich der Lufthygiene wirken in Abhängigkeit der meteorologischen Gegebenheiten in geringem Maße Emissionen in Form von Luftschadstoffen sowie Stäuben durch Verkehre, Gewerbebetriebe und Hausbrand auf das Plangebiet ein. Verkehrsbedingte Emittenten im weiteren Umfeld sind hier vorrangig die stärker frequentierten Straßen. Hausbrandemissionen entstammen aus den angrenzenden Siedlungsbereichen. Hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Belange bestehen für das Plangebiet keine erheblichen Vorbelastungen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Planung wird im nördlichen Bereich vermutlich eine Entwicklung hin zu einem Klimatop der Stadtrandbereiche vorbereitet. Da jedoch durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes klimaaktive Flächen in Form von Ausgleichsflächen gesichert werden, können erhebliche Beeinträchtigungen der Klima- und Luftqualität auf ein fachlich vertretbares Maß reduziert werden. Zudem werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgegeben, die ebenfalls zu einer Aufwertung der kleinklimatischen und lufthygienischen Gegebenheiten beitragen können.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine Veränderungen/Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten, die über die durch den Klimawandel verursachten Veränderungen hinausgehen.

7.4.5. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme

Durch das Büro UWEDO wird bis September 2020 ein artenschutzrechtliches Gutachten (Artenschutzprüfung Stufe I und II) für die 61. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt. Im Ergebnis wurde im Rahmen der Stufe I festgestellt, dass vertiefende Untersuchungen für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse durchzuführen sind.

Somit wurden im Zeitraum von April bis Juli 2020 insgesamt 8 Begehungen zur Erfassung der Tiergruppe Vögel durchgeführt. Zudem werden bis September insgesamt 7 Begehungen zur Tiergruppe der Fledermäuse durchgeführt worden sein.

Insgesamt konnten im Rahmen der Erfassungen für die Tiergruppe der Vögel 30 Arten innerhalb des Plangebietes oder dessen unmittelbarem Umfeld nachgewiesen werden, hierunter auch 8 planungsrelevante Arten. Jedoch wurde nur für die Feldlerche ein Brutnachweis erbracht. So konnte ein Brutrevier etwas außerhalb des Geltungsbereichs der 61. Änderung des Flächennutzungsplans südöstlich des Plangebietes und somit in unmittelbarer Nachbarschaft einer zukünftigen Maßnahmenfläche festgestellt werden.

Weitere planungsrelevante Vogelarten wurden als Nahrungsgäste oder im Überflug festgestellt.

Im Rahmen der ersten drei von sieben Begehungen für die Tiergruppe der Fledermäuse konnten insgesamt 4 Arten nachgewiesen werden. Es wurden hierbei flächendeckend Nachweise der Zwergfledermaus erbracht, zudem wurden sporadisch die Arten Abendsegler, Kleinabendsegler und Wasserfledermaus erfasst. Es handelt sich hierbei um Zwischenergebnisse, die Untersuchungen werden bis etwa Mitte August/Anfang September andauern.

Im Rahmen der Planung von Ausgleichsflächen ist zudem, bedingt durch die Vorgaben des Bebauungsplans 103 M “Westlich Vereinsstraße“, im Bereich der südlich gelegenen Maßnahmenfläche eine FCS-Maßnahme in Form einer 2.335 m² großen Gehölzanpflanzung umzusetzen; die naturschutzfachliche Aufwertung durch diese Anpflanzung ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht anrechenbar.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Planung werden Lebensräume von (planungsrelevanten) Vogelarten überplant. Insgesamt konnten im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 8 planungsrelevante Vogelarten erfasst werden. Jedoch wurde nur für die Feldlerche ein Brutnachweis erbracht. So konnte ein Brutrevier süd-östlich des Plangebietes in unmittelbarer Nachbarschaft der geplanten Maßnahmenfläche festgestellt werden. Die angedachten Maßnahmen (Anlage eines Extensivgrünlands) sind als günstig für die Art einzustufen. Unter Berücksichtigung von Bauzeitenreglungen werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die Feldlerche ausgelöst. Zudem werden im Bereich des Monheimer Rheinbogens vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die vorhandene lokale Feldlerchenpopulation geschaffen, womit der potenzielle Verlust eines Brutstandortes ebenfalls kompensiert ist. Weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind folglich für die Feldlerche nicht erforderlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Nahrungsreviere anderer Vogelarten werden ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung weiterer Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen für Haussperlinge (erfolgt durch Festsetzungen im Bebauungsplan 153M „Pfingsterfeld West“ werden Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die Gruppe der Vögel ausgeschlossen.

Zudem wurden im Rahmen der drei von insgesamt sieben bisher durchgeführten Begehungen Nachweise über das Vorkommen der vier Fledermausarten Zwergfledermaus (flächendecken), Abendsegler, Kleinabendsegler und Wasserfledermaus (jeweils sporadische Nachweise) erbracht. Da jedoch bisher keine Quartiere nachgewiesen wurden, ist ein essenzieller Lebensraumverlust und eine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können weitere ergänzende

Maßnahmen im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes erfolgen. So werden im Rahmen des Bebauungsplanes drei Kunstquartiere als ergänzende Lebensraumstrukturen für Fledermäuse festgesetzt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden weitere Maßnahmen vertiefend geplant und umgesetzt, beispielsweise die Gestaltung und Entwicklung der großen Maßnahmenflächen sowie in Form von Straßenbaumpflanzung, der Schaffung von Hausgärten und der Neuanlage von Parks, denen eine Funktion als Lebensraum von kulturfolgenden Arten beizumessen ist. Hier sind auch Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zu berücksichtigen, die sich aus den entsprechenden Fachgutachten wie Artenschutzprüfungen und Landschaftspflegerische Fachbeiträge ergeben, beispielsweise in Form von Bauzeitenbeschränkungen.

Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch 61. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu befürchten.

Durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und den damit einhergehenden verbindlichen Bauleitplänen können großflächige Maßnahmenflächen vorbereitet und dauerhaft im Sinne von Natur und Landschaft entwickelt werden. Diesen kommt eine Funktion als Lebensraum, Rückzugsort und Verbundfläche für Tiere und Pflanzen dienen soll.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine erheblichen Veränderungen oder Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

7.4.6. Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Boden:
Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Hierdurch besteht eine anthropogene Vorbelastung des natürlichen Bodengefüges durch ackerbauliche Bearbeitung (Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln, Bodenumbruch, teilweise auch (irreparable) Schäden durch Bodenverdichtungen). Zudem befinden durch die Straße „Im Pfingsterfeld“ und die Bestandsgebäude mitsamt versiegelten Nebenflächen bereits versiegelte, teilversiegelte oder anderweitig anthropogen überprägte Böden im Plangebiet. Das natürliche Bodengefüge im Plangebiet ist folglich aufgrund der anthropogenen Beeinflussung weitestgehend zerstört. Lediglich im Bereich der bestehenden Ausgleichsmaßnahmen und bedingt auch in den Hausgärten können sich die Böden naturnäher entwickeln und erholen.

Die natürlicherweise im Plangebiet vorkommenden Bodentypen sind gemäß der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50) des Geologischen Dienstes NRW (aufgerufen über tim-online.nrw.de, Zugriff am 04.08.2020) überwiegend typische Braunerden und Parabraunerden, im nördlichen Plangebiet werden zudem kleinflächig Gley-Böden dargestellt. .

Für das Plangebiet nördlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ ist mit der Bodeneinheit L4906_L342 eine typische Parabraunerde (vereinzelt Pseudogley-Parabraunerde) ausgewiesen, die aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit und ihrer Regelungs- und Pufferfunktion als schutzwürdig in der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) beschrieben ist, sofern diese Flächen als naturnahe Böden dargestellt sind. Es handelt sich hierbei um überwiegend landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen. Als naturfern werden die Böden im Bestand in jenen Bereichen dargestellt, die durch die verkehrliche und bauliche Nutzung bereits stark beeinträchtigt sind. Hier fanden bereits durch Bodenmodellierungen, Versiegelungen und Bodenauftrag bereits erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden statt, sodass hierfür keine natürlichen Böden mehr als anstehend zu beschreiben sind. Die Teilbereiche nördlich der Straße „Im Pfingsterfeld“, die im Bestand landwirtschaftlich genutzt werden oder als Streuobstwiese auch eine hohe naturschutzfachliche Funktion erfüllen, werden jedoch durch die Planung beeinträchtigt.
Im nördlichen Plangebiet wird ein Gleyboden (Bodeneinheit L4906_G231GWA5) dargestellt, dieser ist nicht als schutzwürdig bewertet.
Südlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ werden gem. BK 50 die Bodeneinheit L4906_B741 und L4906_B541 ausgewiesen, es handelt sich um Braunerden (vereinzelt Kolluvisol). Diese sind nicht als schutzwürdige Böden bewertet.

Hiervon abweichend wird durch die detailliertere Bodenkarte des Kreis Mettmanns (Zugriff über Geoportal Kreis Mettmann am 10.06.2020) hinsichtlich der aggregierten Bodenfunktionen für den südlichen Teil des Plangebietes überwiegend Böden mit allgemeiner Bedeutung ausgewiesen, kleinflächig im östlichen Plangebiet auch bodenvorbehaltsgebiete. Im Norden werden neben Böden mit allgemeiner Bedeutung zudem kleinflächige Bodenvorranggebiete, Bodenvorbehaltsgebiete und anthropogen vorbelastete Böden ausgewiesen.

Sowohl die Bedeutung des Biotopentwicklungspotenzials, als auch von der Archivfunktion werden hierbei als allgemein (abgesehen der bereits versiegelten Teilbereiche, die als „mittel beeinflusst“ erfasst werden) eingestuft.

Die Regelungsfunktion für den Wasserhaushalt wird in den landwirtschaftlich genutzten Teilflächen überwiegend ebenfalls als allgemein eingestuft; neben den versiegelten und somit mittel beeinträchtigten Bereichen im nördlichen Plangebiet finden sich hier auch Bereiche, denen ein sehr hohes Wasserspeichervermögen beizumessen ist.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird, sofern die Flächen nicht überbaut und somit als „mittel beeinflusst“ erfasst sind, überwiegend als hoch eingestuft. Davon abweichend wird Teilflächen im Norden und Osten des Plangebietes eine sehr hohe Bodenfruchtbarkeit zugesprochen. Die Regelungsfunktion und Pufferfunktion von Stoffeinträgen wird abgesehen von den versiegelten Teilbereichen als allgemein bis hoch eingestuft, darüber hinaus kommt Teilflächen eine sehr hohe bis besonders hohe Pufferfunktion zu.

Somit lässt sich im Mittel etwa eine hohe Bedeutung der Böden im landwirtschaftlich genutzten Teilbereich des Plangebiets für die Landwirtschaft und eine allgemeine Bedeutung für den Natur- und Landschaftshaushalt festhalten.

Altlasten:
Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor.

Kampfmittel:
Es liegen keine Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor. Die Bezirksregierung Düsseldorf – Staatlicher Kampfmittelräumdienst wird im weiteren Verfahren, spätestens jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, angefragt.

<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>
Durch die Planung kommt es Neuversiegelung auf überwiegend gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzten Böden. Hiermit geht ein entsprechender Verlust der Boden(teil)funktionen einher.
Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu bewerten und im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen. Zudem sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorzugeben, mit denen die Eingriffe in das Schutzgut Boden auf ein fachlich vertretbares Niveau reduziert werden können.
Dies beinhaltet u.a. Vorgaben zur Lagerung und Weiterverwendung von Oberboden, Maßnahmen zur Vermeidung von Verdichtungen sowie Vorgaben zum flächenhaften Schutz der Böden.
Genaue Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung aufgrund der planerischen Unschärfe nicht zu erfassen, dies ist erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit genauer Kenntnis von Straßenbereiten, städtebaulichen Kennzahlen und anderen Faktoren möglich.

<u>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung</u>
Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine Veränderungen/Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Der Boden im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen

würde weiterhin intensiv genutzt und durch den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie durch Bearbeitung und Überfahrung negativ beeinträchtigt werden.

7.4.7. Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme

Grundwasser:

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Trinkwasserschutzgebietes oder geplanten Trinkwasserschutzgebietes.

Oberflächengewässer:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Abgrabungsgewässer östlich des Plangebietes stehen nicht in direkter Beziehung zum Plangebiet.

Prognose bei Durchführung der Planung

Grundwasser:

Mit Umsetzung der Planung wird eine Steigerung der Versiegelungsrate vorbereitet und somit die Wasseraufnahmefähigkeit sowie Sickerfähigkeit des Bodens durch Verdichtung und Versiegelung reduziert.

Gem. § 55 WHG und § 44 LWG besteht für Grundstücke grundsätzlich die Verpflichtung, unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten. Demnach ist das anfallende Niederschlagswasser ohne Vermischung mit Schmutzwasser zu beseitigen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist darzustellen, wie das anfallende Niederschlagswasser versickert oder abgeführt werden soll.

Oberflächengewässer:

Die Abgrabungsgewässer östlich des Plangebietes stehen nicht in direkter Beziehung zum Plangebiet bzw. gehen von der Planung für diese keine Beeinflussungen aus. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist darzustellen, ob und in wie fern Regenwasserrückhaltebecken im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche dauerhaft Wasser führen können und somit eine Funktion von (kleineren) Stillgewässern erfüllen würden.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine Veränderungen/Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung können gegebenenfalls weiterhin Düngemittel und Pflanzenschutzmittel in das Grundwasser eindringen.

7.4.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Kulturgüter im Plangebiet.

Prognose bei Durchführung der Planung

Kultur- oder Sachgüter wären von der Umsetzung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

7.4.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bekannte Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bei Umsetzung der Planung wurden, sofern möglich, berücksichtigt. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist jedoch nicht möglich, da Wechselwirkungen oftmals sehr vielseitig sind und aufgrund dessen nicht einschätzbar oder unbekannt sind, zumal auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Detail-Kenntnisse zu den folgenden Eingriffen fehlen. In der nachfolgenden Übersichtsmatrix sollen die Intensitäten der Wechselwirkungen nach den vorliegenden Erkenntnissen abschätzend dargestellt werden.

Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Umsetzung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans

	Tiere und Pflanzen	Boden und Fläche	Wasser	Luft und Klima	Landschafts- und Ortsbild	Mensch	Kultur- und Sachgüter
Tiere und Pflanzen		X	O	X	X	X	-
Boden und Fläche	X		X	X	O	X	-
Wasser	X	X		O	O	O	-
Klima und Luft	X	O	O		O	X	-
Landschafts- und Ortsbild	X	X	O	O		X	-
Mensch	X	X	X	X	X		X
Kulturgüter und Sachgüter	-	-	-	-	-	-	

Erläuterung: Beeinflussungsgrad X stark O gering bis mittel - gar nicht bis gering (linke Spalte beeinflusst rechte Spalte)

Wechselwirkungen bzw. Wirkungsgefüge ergeben sich beispielsweise durch die Versiegelung von Böden. Die Bodenversiegelung führt zu einem Verlust des Bodens als Lebensraums. Dies hat Auswirkungen auf die Flora und Fauna. Hiervon können bspw. auch Auswirkungen auf Luft und Klima ausgehen, da die positiven Effekte der Vegetation auf Luft und Klima nicht mehr gegeben sind. Auch wird die ortsnahe Versickerung von

Niederschlägen reduziert, was zu einer Beeinflussung der Grundwasserkörper führen kann.

Durch die Schaffung von Grün- und Ausgleichsflächen gehen positive Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (als Lebensraum) aus. Hiervon gehen jedoch auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aus (Schaffung von Aufenthaltsraum und -qualität) oder für das Schutzgut Klima und Luft (Kalt- und Frischluftproduktion) aus.

7.5. Weitere umweltrelevante Parameter

7.5.1. Einsatz erneuerbarer Energien/Energieeffizienz

Gemäß § 1a (5) BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen und Vorgaben zu benennen, um für Neubauten die geltenden Vorschriften und Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu berücksichtigen, entsprechende Nachweise sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind durch textliche Festsetzungen entsprechende Maßnahmen, beispielsweise zur Aufstellung von Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie, zu ermöglichen.

7.5.2. Gefahrenschutz/Risiken

Das Plangebiet ist nördlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ in den Hochwassergefahrenkarten Rhein der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln als Hochwasserrisikogebiet $HQ_{häufig}$ ausgewiesen.

Im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen ist für den Bereich ein Hochwasser von rund 2 Metern zu erwarten.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und/oder den nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren sind Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser darzustellen, beispielsweise in Form von Toren im Bereich der Tiefgaragenzufahrten.

Die Bereiche südlich der Straße sind als Hochwasserrisikogebiet HQ_{100} ausgewiesen.

Im Falle des Versagens der Hochwasserschutzanlagen ist dort ebenfalls Hochwasser in Höhe von 2 Metern zu erwarten.

Durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplans werden hier Ausgleichsflächen geschaffen, die bei einem entsprechenden Hochwasser-Fall weiterhin als Retentionsfläche dienen können.

Das Plangebiet befindet sich in der näheren Umgebung eines Störfallbetriebs der Bayer AG. Durch das Gutachten „Gesamtstädtische Gutachten zu zwei Betrieben nach Störfallverordnung (SEVESO III / KAS 18) für die Stadt Monheim am Rhein“ durch die

horst weyer und partner gmbh (Düren, 29.10.2019, mit ergänzender Stellungnahme vom 29.10.2019) konnte festgestellt werden, dass lediglich die Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich im östlichen Bereich der FNP-Änderung im Sicherheitsabstand des Betriebs gelegen sind.

7.5.3. Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen

Durch die 61. Änderung wird das Planungskonzept „Monheim Süd“ planungsrechtlich vorbereitet und in Teilen durch die Aufstellung des Bebauungsplans 153M in verbindliches Planungsrecht überführt. Weitere ergänzende verbindliche Bauleitpläne werden zukünftig im Nachgang hierzu aufgestellt, entsprechende Auswirkungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu betrachten.

7.5.4. Baubedingte Beeinträchtigungen

Durch Baumaschinen und LKW- An- und Abfahrten gehen im Zuge der Bauausführungen Luftemissionen vom Plangebiet aus. Zudem kommt es im Zuge der Bauausführung zu einer Beeinträchtigung der Umgebung durch den baustellenbedingten Lärm. Des Weiteren kann es durch den Baustellenverkehr zur Behinderung des angrenzend verlaufenden Straßenverkehrs kommen. Es handelt sich hierbei um temporäre Beeinträchtigungen. Nachtarbeiten auf den Baustellen sind zudem auszuschließen, sodass die Beeinträchtigung auf die gängigen Arbeitszeiten begrenzt ist. Gegebenenfalls sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und/oder auf Ebene der nachgeschalteten Abbruch- und Baugenehmigungsverfahren weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von baubedingten Beeinträchtigungen zu definieren.

7.5.5. Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Nachfolgende Punkte sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen:

- Baubedingte Abfälle und Abwässer sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben fachgerecht zu entsorgen oder einer Behandlung zuzuführen. Im Zuge der nachgelagerten Abbruch- und Baugenehmigungsverfahren ist darzustellen, wie entsprechende Nachweise zu führen sind.
- Betriebsbedingte Abfälle und Abwässer durch die Wohnnutzung sind gemäß den örtlichen Vorgaben durch die kommunale Abfallbeseitigung bzw. der kommunalen Abwasserbehandlung zu entsorgen und zu behandeln. Hierzu sind entsprechende Angaben im Zuge der nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren zu machen.

7.6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die gesetzliche Grundlage für die Wahrung der Belange im Rahmen der naturhaushaltlichen Eingriffsermittlung bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in Verbindung mit dem Baugesetzbuch (BauGB).
Ziel des Naturschutzes ist es demzufolge, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.
Dementsprechend sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden und, wenn nicht vermeidbar, auszugleichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Gemäß BNatSchG werden im Rahmen der Eingriffsregelung folgende Maßnahmentypen unterschieden, um negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu begegnen:

Minderungsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Auf Grund der planerischen Unschärfe im Rahmen des Flächennutzungsplanes können die Erfassung und Bewertung des naturschutzfachlichen Eingriffes und dessen Ausgleich erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfasst werden. Hierfür sind im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages die Eingriffe gemäß den gängigen nummerischen bewertungsverfahren zu erfassen und deren Ausgleich zu beschreiben und zu bewerten.

Neben landschaftspflegerischen Maßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auch grünordnerische Maßnahmen zu beschreiben, die der Durchgrünung und landschaftsästhetischen sowie ökologischen Aufwertung der Neubaugebiete dienen.

Des Weiteren sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen und Vorgaben zu definieren, die der Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen dienen. Neben den Belangen des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes sind hierbei auch die Belange weiterer Schutzgüter wie Boden, Wasser, Luft und Klima zu berücksichtigen.

Hierbei sind auch Vermeidungsmaßnahen zu beachten, die im Rahmen der Artenschutzprüfung (UWEDO, 2020) zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet wurden:

- Änderungen an der Ackernutzung (z. B. Anpflanzung der Gehölze für Fledermäuse) haben ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Feldlerche stattzufinden, also nicht im Zeitraum von Anfang April bis Ende August,

- Um baubedingte Tötungen von Haussperlingen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern auszuschließen, hat ein Abriss der Gebäude im Plangebiet außerhalb der Brutzeit des Haussperling, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September (bei günstigen Bedingungen brütet die Art bis zu 4 mal im Jahr), stattzufinden,
- Die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

7.7. Anderweitige Planungsvarianten

Durch die Stadt Monheim am Rhein wurde eine umfassende Alternativen-Prüfung durchgeführt. Die Stadt Monheim am Rhein versucht bereits den anhaltend hohen Wohnungsdruck durch eine intensive Nach- und Innenverdichtung zu mildern. Eine Kompensation des Bedarfs ist allein durch die Innenentwicklung in Monheim am Rhein aufgrund des sehr kompakten Siedlungskörpers nicht möglich. Daher ist es notwendig, dass zusammen mit dem Baumberger Osten die letzten – regionalplanerisch bereits abgestimmten Flächen – einer Bebauung zugeführt werden.

Innerhalb des Stadtgebiets befinden sich keine planungsrechtlich zugänglichen Alternativen, welche eine wohnbauliche Entwicklung in der benötigten Größenform abbilden kann.

Eine weitere Entwicklung des Stadtgebiets in den Außenbereich ist nach Erschließung der beiden Gebiete nicht mehr möglich.

Es besteht, wie bereits beschrieben, ein nachweislich hoher Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen im Stadtgebiet, der in Monheim am Rhein derzeit nicht anderweitig gedeckt werden kann.

Eine Nutzung des Plangebietes als reines Gewerbe- oder Industriegebiet ist städtebaulich nicht sinnvoll. Zum einen gibt es im Monheimer Stadtgebiet bereits entsprechende Gebiete, die über die entsprechende Erschließung verfügen. Zum anderen stellt sich das Plangebiet als prädestiniert für eine wohnbauliche Entwicklung dar. Dies wird insbesondere durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen im Umfeld begründet, so dass durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes eine sinnvolle Ortsrand-Arrondierung vorbereitet wird. Somit kann die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Monheim Süd“ umgesetzt werden.

Des Weiteren wäre die Erschließung für Gewerbe- und Industriegebiete deutlich aufwendiger, zudem würde der hier aufkommende Verkehr in Teilen oder in Gänze über die angrenzenden Wohnbauflächen abgewickelt werden.

Im Zuge einer Nullvariante ist die theoretische Weiternutzung der Bestandsflächen zu beschreiben. Neben den Ackerflächen wären dies insbesondere kleinere Wohn- und Gewerbenutzungen.

Die Ackerflächen würden weiterhin intensiv genutzt werden. Diese Flächen stellen sich zwar als unversiegelt dar, sind aber durch den Einsatz von modernen Landwirtschaftsmaschinen und –geräten sowie Pflanzenschutzmitteln und Düngern erheblichen anthropogenen Auswirkungen ausgesetzt, die ebenfalls nicht als positiv für den Natur- und Landschaftshaushalt zu beschreiben sind.

Die Auswirkungen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes in Summe nicht als erheblich zu bewerten und übersteigen nicht oder nur geringfügig die negativen Auswirkungen, die von den Flächen im Bestand ausgeht. Durch Maßnahmen zum Ausgleich, zur Minderung und zur Vermeidung der nachteiligen Umweltauswirkungen ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu sichern, dass die schutzgutbezogenen Auswirkungen auf ein fachlich vertretbares Niveau unterhalb der Erheblichkeitsschwelle reduziert werden.

7.8. Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

7.8.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Nachfolgende Gutachten wurden im Rahmen des Umweltberichtes zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt bzw. werden im Verlaufe des weiteren Verfahrens erstellt und berücksichtigt:

- Artenschutzprüfung, Stufe I und Stufe II: UWEDO, 2020
- Gutachten zu Störfallbetrieben (SEVESO III): Horst Weyer und Partner GmbH, 2019
- Schalltechnisches Gutachten: Breuler, 2020
- Verkehrsuntersuchung: Brilon, Bondzio und Weiser (2020)

Ergänzende Gutachten, beispielsweise Landschaftspflegerische Fachbeiträge, sind ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

7.8.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Methodik einer Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage zu § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB. Dabei werden die Schutzgüter und ihre Bewertungen mit den jeweiligen vorhabenspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität überlagert und die

daraus resultierenden Konflikte ausgewertet, bewertet und dargestellt. Die Konflikte wiederum steuern die Art, die Lage und den Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Minderung und Ausgleich), die die zu erwartenden Probleme und damit auch deren Erheblichkeit zu entschärfen haben.

Schwierigkeiten traten in der Zusammenstellung und Bewertung der Umweltbelange nicht auf. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgte im Rahmen des Umweltberichtes anhand der vorliegenden Untersuchungsergebnisse sowie verbal argumentativ und stellt die Zusammenfassung der im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Sachverhalte dar. Die relevanten Umweltfolgen wurden anhand von Fachgutachten, in Teilen auch auf der Grundlage allgemeiner Annahmen bewertet. Es liegen Aussagen zu den für die 61. Änderung des Flächennutzungsplans relevanten Umweltthemen vor, sodass auch hinreichende Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Vorhabens vorliegen. Auf Grundlage der Fachgutachten ist überwiegend nicht mit erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu rechnen. Durch die Neuversiegelung werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden vorbereitet. Durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen sind, sowie aufgrund der in Teilen bereits bestehenden Erschließung werden diese Beeinträchtigungen auf ein fachlich vertretbares Niveau reduziert.

7.9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Planänderung auf die Umwelt

Nach § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (Monitoring).

Im Rahmen der Umweltprüfung konnten keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ebenfalls nicht zu erwarten.

Weitere Angaben zu entsprechenden Überwachungsmaßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beschreiben.

7.10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gemäß den rechtlichen Vorgaben sind Bauleitpläne einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel der Umweltprüfung ist es, frühzeitig umfassend und medienübergreifend die jeweiligen Umweltfolgen des Planes zu prognostizieren und zu bewerten sowie in

angemessener Weise bei der Formulierung der Planaussagen diese Umweltfolgen zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Er enthält eine Beschreibung und Bewertung zu den Umweltbelangen der Schutzgüter Mensch, Biotoptypen, Landschaftsbild, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter. Des Weiteren sollen die Wechselwirkungen zwischen ihnen berücksichtigt werden.

Durch die vorliegende Planung wird für die Stadt Monheim am Rhein im Ortsteil Monheim die Verlagerung und die Realisierung neuer Wohn- und Mischgebiete vorbereitet. Zudem werden Ausgleichsmaßnahmen im südlichen Plangebiet gesichert.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass zum derzeitigen Kenntnisstand keine verbleibenden erheblichen und dauerhaft nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind.
Es wurden für die einzelnen Umweltbelange jeweils folgende Betroffenheit durch die Planung festgestellt:

Flächenverbrauch – erheblich
Dieser Punkt ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung final zu behandeln. Da die geplante Bebauung auf bereits bestehende Erschließungsstraßen zurückgreift, wird weiterer Flächenverbrauch vermieden, der bei Umsetzung an anderen Stellen ggf. aufkäme. Somit ist die Planung Neuplanungen an anderer Stelle zu bevorzugen.

Landschaft – nicht erheblich
Durch die 61. Änderung werden Ausgleichsflächen gesichert, die zu einer Aufwertung des Landschafts- und Ortsbildes beitragen sollen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen zu beschreiben, die zu einer Aufwertung des Landschafts- und Ortsbildes beitragen.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung – nicht erheblich
Die Erholungseignung des Plangebietes wird nicht negativ verändert, es werden neue Strukturen geschaffen, die dieser Nutzung dienen.
Weder werden durch das prognostizierte Verkehrsaufkommen noch durch Schallimmissionen, hier unter Berücksichtigung passiver Schallschutzmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 153M und ggf. ergänzende Schallschutz-Maßnahmen im Rahmen weiterer verbindlicher Bauleitpläne, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgelöst.

Klima / Luft – nicht erheblich
Durch die planungsrechtliche Sicherung von Ausgleichsflächen und den grünordnerischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können negative Auswirkungen, insbesondere auf das Lokalklima, auf ein fachlich vertretbares Maß reduziert werden.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt – nicht erheblich

Durch die Planung werden mit Stand Juni keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet, wenngleich hier noch die ergänzenden Erkenntnisse der vertiefenden Artenschutzprüfung zu beachten sind. Durch die Entwicklung von Grün- und Maßnahmenflächen werden neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere vorbereitet.

Boden – erheblich

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über einen Korrekturfaktor im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt. Durch die Vorgaben zur Vermeidung und Minderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden können hier die Auswirkungen auf ein fachlich vertretbares Maß reduziert werden.

Wasser – nicht erheblich

Durch die geplante ortsnahe Versickerung der anfallenden Niederschläge wird die Grundwasserneubildung im Bereich des Plangebietes nicht erheblich beeinträchtigt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob Regenrückhaltebecken in Teilen einen dauerhaften Wassereinstau erhalten können und somit eine Funktion als Kleingewässer erfüllen.

Kultur- und Sachgüter – nicht betroffen

Kenntnisse über Kultur- und Sachgüter liegen nicht vor.

Wechselbeziehungen – nicht erheblich

Erhebliche negative Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen werden durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplans nicht vorbereitet.